

Bundesamt für Umwelt BAFU

Per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung HHV)

Stellungnahme von **XX**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur neuen Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung HHV) danken wir herzlich. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Um der nach wie fortschreitenden Entwaldung vor allem in Ländern des globalen Südens, aber auch in anderen Ländern, entgegen zu wirken ist es wichtig, wirksame rechtliche Instrumente zu entwickeln und anzuwenden. Wie im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung dargelegt, gehört dazu, die Einfuhr von Hölzern zu unterbinden, die entweder gemäss CITES-Beschluss nicht gehandelt werden dürfen (dies ist im BGCITES von 2012 (SR 453) geregelt) oder die nach nationalem Recht des Herkunftslandes illegal geschlagen worden sind.

In diesem Sinne haben wir die von der Bundesversammlung am 27.9.2019 in Umsetzung der Motionen Föhn und Flückiger beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des USG begrüsst und begrüssen auch den vorliegenden Verordnungsentwurf. Er konkretisiert die in Art.35 f USG enthaltene Sorgfaltspflicht und die Pflicht der Erstinverkehrbringer zur Risikominderung, die in *ultima ratio* dazu führen können, dass das betreffende Holz nicht in Verkehr gebracht werden darf oder sogar beschlagnahmt werden kann.

Wir erachten die enge Anlehnung der Bestimmungen an die EU Timber Regulation (EU-Verordnung 995/2010 vom 20.10.2010), kurz EUTR, als sehr sinnvoll, damit innerhalb Europas gleiche Bedingungen in Bezug auf den globalen Holzhandel herrschen, was sowohl der Umwelt als auch der Wirtschaft zugutekommt. Der vorgelegte Entwurf erscheint uns plausibel und wird von uns so wie er ist begrüsst und insgesamt unterstützt.

Wir bedauern allerdings, dass auf die Einführung der gemäss Artikel 35f Absatz 3 USG möglichen Meldepflicht für Erstinverkehrbringer verzichtet wird. Wir bitten darum, die Wirksamkeit der jetzt getroffenen Regelung – d.h. Rückverfolgung über die Zollanmeldungen - nach spätestens 2 Jahren zu evaluieren und hier allenfalls nachzubessern, wenn sich diese als unzureichend herausstellen sollte.

Es wäre ferner sehr zu begrüßen, wenn die im USG formulierte Möglichkeit einer Regulierung gemäss Artikel 35e Absatz 3 USG auch für andere Rohstoffe wie etwa Palmöl genutzt würde.

Gleichzeitig begrüßen wir das Fortbestehen der Holzdeklarationspflicht (SR 944.021 vom 4. Juni 2010), die es dem Konsumenten erlaubt, über das Vermeiden illegaler Herkünfte hinaus bewusste Kaufentscheidungen hinsichtlich Herkunft und Qualität des Holzes zu treffen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Empfehlungen.

Mit freundlichen Grüßen